

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der
EKD (PfDG.ErgG-SL)**

**vom 10. November 2010,
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 10)**

**§ 1
(zu § 4 PfDG.EKD)**

(1) Mit dem Antrag auf Übernahme in den Probedienst ist der Antrag auf Ordination zu stellen. In dem Antrag auf Ordination legt der Betroffene seine Stellungnahme zur Heiligen Schrift, zum Evangelisch-Lutherischen Bekenntnis sowie zu Amt und Ordination dar.

(2) Ordinator ist der Landesbischof, er unterzeichnet die Ordinationsurkunden. Hat der Landesbischof Bedenken gegen eine Ordination, so berät er sich mit den geistlichen Mitgliedern des Landeskirchenrates. Wird nach dieser Beratung die Ordination versagt, so stellt das Landeskirchenamt dem Betroffenen einen Bescheid über die Versagung der Ordination zu. Der Bescheid enthält den Hinweis auf § 4 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes.

(3) Der Ordinand erklärt vor der Ordination schriftlich:
„Ich bin bereit, das Amt, das mir anvertraut wird, nach Gottes Willen in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist, zu verkündigen und zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwaltten, das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren und mich in allen Dingen so zu verhalten, wie es meinem Auftrag entspricht. Dazu erbitte ich die Hilfe des Dreieinigen Gottes.“

**§ 2
(zu §§ 10 und 118 Abs. 3 PfDG.EKD)**

(1) Die Amtsbezeichnung des Pfarrers ist "Pastor", die Amtsbezeichnung der Pfarrerin ist "Pastorin". Wird dem Pastor oder der Pastorin ein kirchenleitendes Amt übertragen, so tritt an die Stelle von "Pastor" oder "Pastorin" die entsprechende Amtsbezeichnung (Superintendent / Superintendentin). Nach Auslaufen der Übergangsvorschriften im Artikel 66 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe tragen die Inhaber der ersten Pfarrstellen in den Kirchengemeinden Bückeburg und Stadthagen die Amtsbezeichnung Oberprediger / Oberpredigerin.

(2) Die Amtsbezeichnung des Pastors / der Pastorin im Pfarrdienstverhältnis auf Probe lautet Pastor collaborans (Pastor coll.) bzw. Pastorin collaborans (Pastorin coll.).

(3) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Pastoren und Pastorinnen (im Folgenden: Pastor) in gleicher Weise.

§ 3
(zu § 14 Abs. 3 PfdG.EKD)

Abweichend von § 14 Abs. 3 PfdG.EKD ist das Pfarrdienstverhältnis auf Probe durch Entlassung zu beenden, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ende der Probezeit ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird. § 14 Abs. 3 Satz 3 PfdG.EKD bleibt unberührt.

§ 4
(zu § 25 PfdG.EKD)

Die Übertragung einer Pfarrstelle mit einem allgemeinkirchlichen Auftrag soll befristet erfolgen. Die erneute befristete Übertragung auf den bisherigen Inhaber ist möglich.

§ 5
(zu § 27 Abs. 4 PfdG.EKD)

(1) Die Pastoren können verpflichtet werden, im Rahmen ihres Dienstes in der Regel bis zu sechs Stunden in der Woche evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen im Einzugsbereich der Landeskirche zu erteilen.

(2) Die Tätigkeit kann als Teil des Hauptamtes oder im Nebenamt angeordnet werden. Für Letzteres gelten die Bestimmungen der §§ 63 - 67 PfdG.EKD.

(3) Gezahlte Vergütungen für Religionsunterricht im Nebenamt verbleiben dem unterrichtenden Pastor bis zu den Ablieferungsgrenzen der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5a
(zu § 31a PfdG.EKD)

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD außer in den Fällen des Absatzes 2 durch eine Mitteilung an die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises oder des Amtsbereiches eines Kirchenkreises.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer der Landeskirche, die in einer landeskirchlichen Einrichtung tätig sind, erfüllen ihre Meldepflicht nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD durch eine Mitteilung an die Leitung der Einrichtung.

(3) Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leitungen der landeskirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, Mitteilungen nach § 31a Satz 1 PfdG.EKD unverzüglich an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.

(4) Das Landeskirchenamt legt fest, welche Stelle für die Beratung zur Einschätzung eines unklaren Vorfalles nach § 31a Satz 2 PfdG.EKD zur Verfügung steht.

§ 6
(zu § 36 PfDG.EKD)

(1) Zur Amtskleidung des Pastors gehören in der Regel der schwarze Talar, das Barett und das Beffchen.

(2) Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 7
(zu § 49 Abs. 1 PfDG.EKD)

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist, werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.

(3) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt.

(4) Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der Landeskirche folgende Aufgaben wahr:

1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Hinterbliebenen nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlungen von Altersgeld,
2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Hinterbliebenen zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der ausgekehrten Beträge.
3. Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht beauftragt werden.

§ 7a
(zu § 49 PfDG.EKD)

(1) Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform.

§ 8

(zu § 54 PfDG.EKD (Mutterschutz, Elternzeit usw.))

Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 PfDG.EKD sind an Stelle der Regelungen für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 8a

(zu § 88 PfDG.EKD)

Abweichend von § 88 Abs. 1 bis 2 PfDG.EKD können Pfarrer auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

(zu § 91 Abs. 5 PfDG.EKD (Verfahren bei Dienstunfähigkeit))

Das Landeskirchenamt ist berechtigt, dem Arzt oder der Ärztin im Rahmen eines Verfahrens nach § 91 PfDG.EKD Akteneinsicht zu gewähren, soweit dieses zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist.

§ 9a

(zu § 95a PfDG.EKD)

§ 95a PfDG.EKD findet Anwendung.

§ 10
(zu § 105 PfDG.EKD)

(1) Für Klagen aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. Das Nähere regelt die Rechtshofordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

(2) Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Rechtshofordnung bedarf es bei Entscheidungen nach den §§ 14 Abs. 2, 79, 83 Abs. 2, 84 Abs. 4, 91 Abs. 2, 92 Abs. 2 und 3 und 94 Abs. 3 PfDG.EKD keines Vorverfahrens.

§ 10a
(zu § 106 PfDG.EKD)

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer oder einer Pfarrerin durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer oder die Pfarrerin sofort vollziehbar. Er wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen.

(4) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11

Für die nach dem PfDG.EKD und für die nach diesem Gesetz erforderlichen Entscheidungen, Anordnungen, Mitteilungen oder andere Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Dieses Gesetz tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1997 in der Fassung vom 01. Juni 2002 außer Kraft.

Seggebruch, 02. Juni 2012

Kiefer
Präsident der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates